GEMEINDE
EITORF

An die Mitglieder des
Wahlausschusses

Eitorf, 07.01.2020

EINLADUNG

zur **1. Sitzung des Wahlausschusses**
Sitzungsort: **Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**
Sitzungstag/-beginn: **Mittwoch,** den **22.01.2020** um **18:00 Uhr**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

To.-Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit	Erfolgt in der Sitzung
2	Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020	Anlage
3	Bekanntgaben	
4	Anregungen und Fragen	
5	Einwohnerfragestunde	

Hinweise gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung:
1. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt zur Sitzung
2. Ich verweise darauf, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beisitzer beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

R. Storch

Dr. Storch
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt. 2

interne Nummer **XIV/1262/V**

Eitorf, den 17.12.2019

Amt 10 - Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

R. Horn
Bürgermeister

i.V.
~~Erster Beigeordneter~~

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Wahlausschuss	22.01.2020

Tagesordnungspunkt:

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahlausschuss stellt fest, dass bei der vorgesehenen Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 in den Wahlbezirken 080 (Irlenborn), 090 (Harmonie) und 130 (Hospitalstr./Maiberg) bei Zugrundelegung der *Einwohnerzahlen (Deutsche und EU-Einwohner)* die Toleranzgrenzen von maximal 15 % überschritten werden.
   Berücksichtigt man nur die Zahl der *Wahlberechtigten,* besteht bis zum Erreichen der Toleranzgrenze von 15 % jedoch ein Abstand im Wahlbezirk 080 von 3,84 %., im Wahlbezirk 090 von 3,94 % und im Wahlbezirk 130 von 4,38 %. Unter Berücksichtigung dessen stellt der Wahlausschuss fest, dass die Einteilung dieser Wahlbezirke unproblematisch ist, zumal bis zum Erreichen der 15 %-Schwelle auch noch ein Sicherheitsabstand vorhanden ist.

2. Der Wahlausschuss beschließt die **Einteilung der Wahlbezirke** für die Kommunalwahl am 13. September 2020 **gemäß der als Anlage beigefügten Aufstellung**.

Begründung:

Zuständigkeit:

Rechtsgrundlage ist § 4 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.) der Kommunalwahlordnung. Demnach obliegt die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke dem Wahlausschuss.

Fristen:

Gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes teilt der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind. Bei den bevorstehenden Kommunalwahlen gelten die

zum Kommunalwahlgesetz festgelegten Übergangsregelungen. Gem. § 1 der Übergangsregelungen hat die **Einteilung der Wahlbezirke bis spätestens 29. Februar 2020** zu erfolgen.
Die Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke setzt die öffentliche Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung voraus. Demnach wäre eine vorherige Wahl von Wahlbezirksbewerbern unwirksam. Grundsätzlich erfolgt die Einteilung der Wahlbezirke sehr frühzeitig. Änderungen der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften und deren gerichtliche Beurteilung haben dazu geführt, dass die Einteilung bei dieser Kommunalwahl erst relativ spät „kurz vor Toresschluss" erfolgen kann.

Bemessung der Wahlbezirke:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat per Satzungsbeschluss am 17.09.2012 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KwahlG beschlossen, die für die Größenordnung der Gemeinde Eitorf gesetzlich festgelegte Anzahl von 38 Vertretern um 6 zu reduzieren. Demnach hat der Rat der Gemeinde Eitorf zukünftig - wie bisher auch – 32 Mitglieder, wovon 16 in Wahlbezirken zu wählen sind.
Das Kommunalwahlgesetz wurde geändert mit der Maßgabe, dass zur Bemessung der Wahlbezirksgrößen *nicht „alle"* Einwohner heranzuziehen sind. Vielmehr heißt es im neu formulierten § 4 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz: *„Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt."* Nach wie vor gilt gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz der Grundsatz, dass bei der Abgrenzung der Wahlbezirke auf die Wahrung räumlicher Zusammenhänge zu achten ist. Zudem dürfe die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke nicht mehr als 25 v.H. nach oben oder unten betragen.

Neben der Entscheidung über die Stichwahl des Bürgermeisters hat der Verfassungsgerichtshof NRW in seiner Entscheidung vom 20.12.2019 auch die Neuregelung zur Einteilung der Wahlbezirke bewertet (Aktenzeichen: VerfGH 35/19). Grundsätzlich hat der VGH zwar die Neuregelung bestätigt, allerdings deutliche Aussagen zur Toleranzgrenze bei den Wahlbezirken getroffen. Im Kern ist somit **nur noch eine Abweichung von 15 v.H. nach oben oder unten möglich**. Eine besonders zu begründende Ausnahme besteht dann, wenn eine unzulässige Abweichung zwar bei Berücksichtigung der Einwohner besteht, allerdings nicht mehr bei reiner Betrachtung der Wahlberechtigten.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat zu seiner Entscheidung einen Fragenkatalog veröffentlicht, der sehr anschaulich die Problematik darlegt. Nachfolgend ein Auszug:

> ***Was hat der Verfassungsgerichtshof zur Einteilung der Wahlbezirke entschieden?***
> *Es ist zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass beider – für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen –Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen zu berücksichtigen sind. Die pauschale Abweichungs-**Obergrenze von 25%** bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke **darf allerdings nicht ohne weiteres angewandt werden, sondern bedarf der beschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung.***
>
> ***Warum müssen Wahlbezirke annähernd gleich groß sein?***
> *Jede Stimme im Gemeindegebiet muss annähernd gleich viel Gewicht haben (sogenannte Wahlrechtsgleichheit). Dies folgt auch aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Wenn es große Unterschiede beiden Wahlbezirksgrößen innerhalb einer Kommune gibt, sind in einem Wahlbezirk deutlich weniger Stimmen erforderlich, um ein Mandat zu erringen, als in einem anderen. Dementsprechend hätten die Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlbezirke unterschiedlich großen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Rates bzw. des Kreistags.*
>
> ***Was bedeutet die verfassungskonforme Auslegung in der Praxis für die Kommunen?***
> *Eine Abweichung **von bis zu 15%** bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates **ist in der Regel** unproblematisch. Eine Abweichung **von mehr als 15% bei einem Wahlbezirk ist dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15% liegt.** Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15%, kann dies zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen aber verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Ge-*

wichtbesitzen. Dies können etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung sein. Dieser Aspekt dürfte aber nur bei weit auseinander liegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen. Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Innerhalb dieses Rahmens können auch Integrationsvorgänge Eingang in die Gewichtung finden. Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel, etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet, ist unzulässig. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel ist daher in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen. ***Die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Wird die 15%-Grenze überschritten, sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.***

Warum können bei der Berechnung der Einwohnerzahl der Wahlbezirke Ausländer aus Nicht-EU-Staaten außen vor bleiben?
Das Gebot der Bildung möglichst gleich großer Wahlbezirke bezieht sich grundsätzlich auf die Zahl der dort lebenden Wahlberechtigten, weil nur diese ausschlaggebend dafür ist, ob die Stimmen in den verschiedenen Wahlbezirken annähernd gleich viel Gewicht haben. Bei der Kommunalwahl sind nur Deutsche und EU-Ausländer und EU Ausländerinnenwahlberechtigt.

Ist die Berücksichtigung der unter 16-Jährigen zulässig, obwohl diese ebenfalls nicht wahlberechtigt sind?
Die gesetzliche Vorgabe, wonach die Kommunen bei der Berechnung der Einwohnerzahl die ebenfalls nichtwahlberechtigten unter 16-jährigen Angehörigen von EU-Staaten zu berücksichtigen haben, ist unter den gegebenen Umständen verfassungsrechtlich unbedenklich. Anders wäre dies möglicherweise zu sehen, wenn insoweit eine erheblich ungleiche Verteilung innerhalb der Gemeinden bzw. Kreise in Nordrhein-Westfalen vorläge. Dafür ist aber nichts ersichtlich. Bei weitgehend gleichmäßiger Verteilung der unter 16-Jährigen ist in allen Wahlbezirken annähernd dieselbe Stimmenzahl erforderlich, um ein Mandat zu erringen. Allerdings haben die Kommunen beider konkreten Einteilung der Wahlbezirke die Pflicht, diesen Umstand gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die maßgebliche Bevölkerungszahl für die Wahlbezirkseinteilung richtete sich bisher nach der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode veröffentlicht worden ist. Die nun gesetzlich festgelegte geänderte Einwohnerstruktur und deren Bemessung erforderte folgende Übergangsvorschrift zur Kommunalwahlordnung für die Kommunalwahl 2020:

§ 94
Übergangsregelung zur Bestimmung der Einwohnerzahl nach § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 Kommunalwahlgesetz

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 ist die Einwohnerzahl für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes ***nach dem Stand des Melderegisters zum Stichtag 30. April 2019 zu bestimmen****. Als Einwohnerzahl des Wahlbezirks (§ 15 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl des Wahlgebiets gemäß Satz 1 durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.*

Wegen des großen Abstandes zwischen dem Stichtag für die zugrunde zu legende maßgebliche Bevölkerungszahl und dem Wahltag empfiehlt der Innenminister NRW, die zwischenzeitliche Bevölkerungsentwicklung **dadurch zu berücksichtigen, dass bei der Wahlbezirkseinteilung ein „Sicherheitsabstand" von der zulässigen Höchstabweichungsgrenze eingehalten wird, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben. Das OVG Münster hat hierzu entschieden, dass bei der Einteilung der Wahlbezirke der Einhaltung der Toleranzgrenze nach oben und unten ein grundsätzlicher Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge zu geben ist.**

Berechnung der Einwohnerzahlen für die Wahlbezirke:

Einwohnerstand lt. Melderegister 30.04.2019 (Referenzwert):	**17.923**
Berechnung	
Anzahl der Wahlbezirke	16
durchschnittliche Einwohnerzahl gerundet	1.120
zulässige Abweichung nach oben und unten lt. KWahlG 15 % abzüglich empfohlener „Sicherheitsreserve" von 5% =	10%
Ober- und Untergrenze eines Wahlbezirks	
Untergrenze (Einwohnerzahl gerundet)	**1.008**
Obergrenze (Einwohnerzahl gerundet)	**1.232**
Zulässige Abweichung nach oben und nach unten	**112**

Dem Urteil des VGH folgend würden sich bei Beibehaltung der bisherigen Wahlbezirkseinteilung (Stand Kommunalwahl 2014) die Einwohnerzahlen unter Berücksichtigung der Toleranzgrenzen wie folgt darstellen:

Stimmbezirk	Einwohner Stand 01.12.2019	Abweichung Zur ø Einwohnerzahl in Prozent	Abweichung zur ø Einwohnerzahl 1.008/1.232
010 - Merten	1.071	95,63%	Im Toleranzbereich
020 –Bohlscheid	932	83,21%	**76 zu wenig**
030 - Halft	1.248	111,43%	**16 zu viel**
040 - Alzenbach	870	77,68%	**138 zu wenig**
050 - Bitze	890	79,46%	**118 zu wenig**
060 - östl. Mlp./Schweiz	1.385	123,66%	**153 zu viel**
070 - Westl. Mlp./Obereip	1.215	108,48%	Im Toleranzbereich
080 - Irlenborn	1.338	119,46%	**106 zu viel**
090 - Harmonie	1.263	112,77%	**31 zu viel**
100 – Eitorf-Nord	866	77,32%	**142 zu wenig**
110 – Eitorf-Ost	1.097	97,95%	Im Toleranzbereich
120 – Höhenstein-Huckenbröl	1.142	101,96%	Im Toleranzbereich
130 – Hospitalstr./Maiberg	920	82,14%	**88 zu wenig**
140 – Eitorf-Süd	1.185	105,80%	Im Toleranzbereich
150 – Eitorf-West	1.346	120,18%	**114 zu viel**
160 – Eitorf-Mitte	1.160	103,57%	Im Toleranzbereich
Gesamt	17.928		

Somit würden in 10 der 16 Wahlbezirke die Toleranzgrenzen deutlich unter- bzw. überschritten, so dass einige, teilweise einschneidende Änderungen beim Zuschnitt der Wahlbezirke erfolgen müssen, um eine verfassungskonforme Einteilung zu erzielen.

Mit den nachfolgend skizzierten Änderungsvorschlägen wäre eine rechtlich unangreifbare Einteilung der Wahlbezirke möglich.

010 – Merten:
Keine Änderung

020 – Bohlscheid / 030- Halft
Herausnahme von Köttingen aus Halft und Zuordnung nach Bohlscheid

040 – Alzenbach
Zuordnung folgender Straßen bzw. Straßenabschnitte
- Siegstraße ab Hausnummer 123 / Kreisverkehr Lidl
- Im Auel
- Am Bahndamm (neu, Stichstraße)
- Altebach
- Alzenbacher Straße (Bitze) bis Hausnummer 56 /Einmündung Gräfenwiese

050 – Bitze / Neue Bezeichnung: Obenroth-Käsberg-Bitze
- Herausnahme Teilstück Alzenbacher Straße und Altebach
- Zuordnung der Ortschaften Obenroth (bisher 060) und Käsberg (bisher 120)

060 – Östl. Mühleip/Eitorfer Schweiz
Herausnahme der Ortschaft Obenroth

070 – Westl. Mühleip/Obereip
Keine Änderung

080 - Irlenborn
Herausnahme der Ortslage „Büsch"

090 Harmonie
Keine Änderung

100 – Eitorf-Nord
Zuordnung der Straßenzüge nördlich der Bahnlinie
- Am Eichelkamp
- An der Kammgarn
- Auf Gauhes Wiese
- Färberweg
- Hardtstr.
- Siegufer
- Spinnerweg
- Uferstr.
- Brückenstr. ab Hausnummer 31

110 – Eitorf-Ost
Siehe 040- Alzenbach. Herausnahme der Siegstraße ab Hausnummer 123 und „Im Auel"

120 – Höhenstein/Huckenbröl
- Zuordnung der Straße „Dehlenbachweg"
- Herausnahme „Zum Höhenstein" bis Hausnummer 14
- Herausnahme der Ortschaft Käsberg

130 – Hospitalstraße/Malberg
Zuordnung „Zum Höhenstein" bis Hausnummer 14

140 – Eitorf-Süd
Herausnahme der Straße „Dehlenbachweg"
Zuordnung der Ortschaft „Büsch"

150 – Eitorf-West
Herausnahme der Straßen
- Schoellerstraße (ab Hausnummer 26)
- Krewelstraße
- Kreuzstraße
- Stiftstraße

und Zuordnung zum Bezirk 160 – Eitorf-Mitte

160 – Eitorf-Mitte
Herausnahme der Straßen nördlich der Bahnlinie (siehe Bezirk 100 – Eitorf-Nord)
Zuordnung der Straßen
- Schoellerstraße (ab Hausnummer 26)
- Krewelstraße
- Kreuzstraße
- Stiftstraße

Herausnahme der Straßen:
- Am Eichelkamp
- An der Kammgarn
- Auf Gauhes Wiese
- Färberweg
- Hardtstr.
- Siegufer
- Spinnerweg
- Uferstr.
- Brückenstr. ab Hausnummer 31

Demnach würde sich folgendes Bild ergeben:

Stimmbezirk (neue Bezeichnungen In Fettdruck)	**Einwohner Stand 01.12.2019**	**Prozent-Abweichung Zum Durchschnitt**	**Abweichung zur ø Einwohnerzahl 1.008/1.232**	**Aktuelle Zahl Wahl-berecht.**	**%-Abweichung Wahlber.**
010- Merten	1.071	95,63%	im Toleranzbereich	943	-2,67%
020- **Bohlscheid**	1.033	92,23%	im Toleranzbereich	907	-6,39%
030 – Halft	1.147	102,41%	im Toleranzbereich	977	0,84%
040 – Alzenbach	1.048	93,57%	im Toleranzbereich	896	-7,52%
050 –Neue Bezeichnung ! **Obenroth-Käsberg-Bitze**	1.105	98,66%	im Toleranzbereich	992	2,39%
060 - Östl. Mühleip/Schweiz	1.190	106,25%	im Toleranzbereich	1.033	6,62%
070 – Westl. Mlp./Obereip	1.215	108,48%	im Toleranzbereich	1.019	5,17%
080 – Irlenborn	1.261	112,59%	**29 zuviel**	1.077	***+11,16%**
090 – Harmonie	1.263	112,77%	**31 zuviel**	1.076	***+11,06%**
100 – Eitorf-Nord	1.099	98,13%	im Toleranzbereich	959	-1,02%
110 – Eitorf-Ost	1.023	91,34%	im Toleranzbereich	872	-10,00%
120 – Höhenstein-Huckenbr.	1.040	92,86%	im Toleranzbereich	907	-6,39%
130 – Hospitalstr./Maiberg	954	85,18%	**54 zu wenig**	866	***-10,62%**
140 – Eitorf-Süd	1.206	107,68%	im Toleranzbereich	1.025	5,79%
150 – Eitorf-West	1.199	107,05%	im Toleranzbereich	1.014	4,66%
160 - Eitorf-Mitte	1.074	95,89%	im Toleranzbereich	939	-3,08%
Gesamt	17.928			15.502	

In den Bezirken 080, 090 und 130 gibt es nach wie vor gemessen an der Einwohnerzahl Abweichungen. Diese sind in unerheblich, weil bei Heranziehung der „reinen" Wahlberechtigten-Zahl die Toleranzgrenze von 15 % nicht unter- bzw. überschritten wird und auch dort noch ausreichend „Sicherheitsabstand" gewahrt bleibt. Die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten beträgt demnach 968,875.

Die Vorgeschlagene Einteilung der Wahlbezirke ergibt sich vollständig aus der **beigefügten Aufstellung**.

Die Umstellungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ausgewogene Gewichtung der Wahlbezirke Vorrang vor dem räumlichen Zusammenhang hat. Die vorgesehene Bildung der Wahlbezirke ist in der beigefügten Zusammenstellung dargestellt. Es wird vorgeschlagen, die Einteilung dementsprechend zu beschließen.

Anlage 1

Ortsteil	Straßennamen+HNR
010-Merten	
Eitorf	Bouraueler Str.
	Hohner Weg
	Im Griend
	Zum Paus
	Zur Storcker Hütte
Eitorf OT Bach	Am Sportplatz
	Fichtenweg
	Happacher Str.
	Hennefer Str.
	Schäferstr.
	Uckerather Str.
	Weinbergstr.
	Zum Krabach
	Zur Bacher Mühle
Eitorf OT Balenbach	Balenbach
Eitorf OT Bruch	Bruch
Eitorf OT Büsch bei Merten	Zum Büscher Hof
Eitorf OT Hohn	Hohn
Eitorf OT Leye	Leye
Eitorf OT Lützgenauel	Lützgenauel
Eitorf OT Merten	Agnesstr.
	Burgweg
	Gassenkreuz
	Kaiserhof
	Kappensteinstr.
	Kirchweg
	Klosterweg
	Marienweg
	Oberfeld
	Schloßstr.
Eitorf OT Weiden	Weiden
020-Bohlscheid	
Eitorf OT Baleroth	Im Bogen
	Im Grasgarten
	Rehhecke
	Rehwinkel
Eitorf OT Baumhof	Baumhof
Eitorf OT Bohlscheid	Am Bonnenweg
	Am Dorfweiher
	Am Losental
	Auf der Bitze
	Denkmalstr.
	Heilsharth

Ortsteil	Straßennamen+HNR
	Heisterdelle
	Im Appelhof
	Im Steingarten
	Talblick
	Waldblick
	Zum Rosengarten
	Zur Burg
Eitorf OT Hatzfeld	Hatzfeld
Eitorf OT Hönscheid	Hönscheid
Eitorf OT Köttingen	Eichenbusch
	Kopfsiefen
	Ruppichterother Str.
	Sprőttenweg
Eitorf OT Kreisfeld	Kreisfeld
Eitorf OT Mittelottersbach	Mittelottersbach
Eitorf OT Nannenhohn	Nannenhohn
Eitorf OT Nd-Ottersb.	Am Alten Birnbaum
	Lüchtesberg
	Ottersbachtalstr.
	Zum Holenbaum
	Zum Mühlenberg
Eitorf OT Oberottersbach	Oberottersbach
Eitorf OT Plackenhohn	Plackenhohn
Eitorf OT Rankenhohn	Bonnengarten
	Hofstr.
	Im Höfchen
	Junkersgarten
	Kreisfelder Str.
	Zum Forsthaus
Eitorf OT Schellenbruch	Schellenbruch
Eitorf OT Schmelze	Schmelze
Eitorf OT Wilbertzhohn	Wilbertzhohn
Eitorf OT Wilkomsfeld	Wilkomsfeld

030-Halft

Eitorf	Paulinenhof
Eitorf OT Halft	Am Panneschopp
	Am Zolperhof
	An der Allmende
	An der Mühle
	Auf dem Wißbonnen
	Auf den Brüchen
	Eintrachtstr.
	Felder Gasse
	Halfter Str.
	Hausmannswiese

Ortsteil	Straßennamen+HNR
	Herchener Str.
	Im Diedrichshof
	Im Halfter Garten
	Im Müllenacker
	In der Bleiche
	Klebeichenbach
	Langer Weg
	Lehrer-Stein-Str.
	Schönenberger Str.
	Vollmich
	Weyergarten
	Zum Bäumchen
	Zum Hängesteg
	Zum Nussbaums Kreuz
	Zum Weyerhof
	Zum Wingert
Eitorf OT Kehlenbach	Heltengarten
	Weiherweg
Eitorf OT Richardshohn	Richardshohn

040-Alzenbach

Eitorf	Am Bahndamm
	Im Auel
	Siegstr. ab 123
Eitorf OT Alzenbach	Am Forster Kreuz
	Bitzer Str.
	Brunnengarten
	Canisiusstr.
	Funkenbitze
	Im Oberdorf
	Kapellengasse
	Kornbitze
	Siegtalstr.
	Torgarten
	Uferweg
	Windecker Str.
	Zum Ruhr
	Zur Kapelle
Eitorf OT Bitze	Altebach
	Alzenbacher Str. bis 56
Eitorf OT Dickersbach	Dickersbach
Eitorf OT Hecke	Hecke
Eitorf OT Rodder	Am Hollenbach
	Am Wacholderstrauch
	Dingwaltsgarten
	Eichenbitze

Ortsteil	Straßennamen+HNR
	Hegerwiese
	Im Gerstenhohn
	Sehlenbach
	Zum Eschensiefen

050-Obenroth-Käsberg-Bitze

Eitorf OT Bitze	Alter Brunnen
	Alzenbacher Str. ab 57
	Am Hägen
	Am Rahnscheid
	Am Weiherstück
	An der Kirchenwiese
	Forster Str.
	Greescheider Siefen
	Heinrichstr.
	Höhenweg
	In der Gräfenwiese
	Torweg
	Weienhard
	Weingartssiefen
	Zum Bonnenfeld
	Zum Ommersberg
	Zur alten Burg
	Zur Gartenwiese
Eitorf OT Käsberg	Feldwiese
	Karolinger Weg
	Tönneshof
	Wiesenau
	Zum Hohen Schaden
Eitorf OT Obenroth	Am Berg
	Hofwiese
	Hurststr.
	Kalkbitze
	Rothwiese

060-Östl. Mühleip/Schweiz

Eitorf OT Hove	Alte Wiese
	Hover Garten
	Hover Wiese
	In der Helte
	Kisteneichstr.
	Obenrother Str.
	Schweizer Weg
Eitorf OT Keuenhof	Elisenstr.
	Höhbergstr.
	Jägerstr.

Ortsteil	Straßennamen+HNR
Eitorf OT Mühleip	Am Sonnenhang
	Hegenweg
	Linkenbacher Str.
	Schulweg
	St.-Jakobus-Str.
	Steimelswiese
	Steiner Str.
	Stephanstr.
	Talstr.
	Zum Schlößchen
	Zur Stephansbitze
Eitorf OT Stein	Am Dorfplatz
	Backesweg
	Im Steiner Hof
	Zum Dicken Stein
	Zum Schmitzpohl
	Zur Junkerswiese
	Zur Schweizer Höhe

070-Westl. Mühleip/Obereip

Eitorf OT Mühleip	Bachweg
	Bungert
	Büscher Str.
	Dammweg
	Eiper Berg
	Eitorfer Str.
	Gartenweg
	Giesenbachweg
	Klusenbitze
	Klusenweg
	Lindscheider Str.
	Unterer Gartenweg
	Vogtlandweg
	Wiesenweg
	Zu den Mühlen
	Zum Höhbergblick
	Zum Kirschbaum
Eitorf OT Obereip	Bänstweg
	Heckenweg
	Kircheiber Str.
	Kreielsberg
	Mühleiper Str.
	Rektoratsweg
	Wohmbachstr.
Eitorf OT Obereipermühle	Obereipermühle
Eitorf OT Schellberg	Schellberg

Ortsteil	Straßennamen+HNR
	080-Irlenborn
Eitorf OT Hausen	Hausen
Eitorf OT Heckerhof	Heckerhof
Eitorf OT Irlenborn	Auf den sieben Morgen
	Dorfstr.
	Erlenstr.
	Hauptstr.
	Im Gässchen
	Im Grund
	Im Hegen
	Kapellenweg
	Mittelweg
	Neuer Garten
	Scheider Weg
	Waldweg
	Wassacker Weg
Eitorf OT Lindscheid	Auf den Wiesen
	Heiderweg
	Kalkstr.
	Überdorfstr.
	Zum Brunnenplatz
	Zum Heckerbusch
	Zum Steinbruch
Eitorf OT Wassack	Driescher Weg
	Juckenbacher Str.
	Krabachtalstr.
	Rottfeld
	090-Harmonie
Eitorf	Adolph-Kolping-Str.
	Am Erlenbach
	Am Hang
	Auf der Kante
	Dechant-Lapp-Str.
	Dr.-Martin-Thilo-Str.
	Ersfeldshof
	Florastr.
	Harmoniestr.
	Im Sand
	Johann-Honrath-Str.
	Rother Weg
	Schiefener Str.
	Siefenweg
	St.-Josef-Str.
	St.-Martins-Weg

Ortsteil	Straßennamen+HNR
	Talweg
	Untenrother Str.
	Weiherdamm
	Zum Bergwerk
	Zum Bruch
	Zum Gransbach
	Zum Heckerhof
	Zur schönen Aussicht

100-Eitorf-Nord

Eitorf	Am Bohlenbach
	Am Eichelkamp
	Am Keltersberg
	An der Kammgarn
	Auf Gauhes Wiese
	Balerother Str.
	Brückenstr. ab 31
	Färberweg
	Hardtstr.
	Hombacher Str.
	Im Hombacher Garten
	In der Feienwiese
	In der Ringelswiese
	Kelterser Str.
	Probacher Str.
	Siegufer
	Spinnerweg
	Uferstr.
	Zum Bocksberg
	Zum Schornstein

110-Eitorf-Ost

Eitorf	Auelswiese
	Beckersgasse
	Blumenweg
	Bogestr.
	Cäcilienstr. bis 32
	Eipstr.
	Gartenstr.
	Im Laach
	Krauthof
	Leienbergstr.
	Parkstr.
	Parkweg
	Poststr.
	Siegstr. bis 119

Ortsteil	Straßennamen+HNR
	Wecostr.
	Zum Höhlchen

120-Höhenstein-Huckenbröl

Eitorf	Ahornweg
	Akazienweg
	Am Alten Weingarten
	Auf der Heide
	Bergstr.
	Dehlenbachweg
	Herbergsweg
	Huckenbröler Str.
	Immenweg
	Kastanienweg
	Mühlenstr.
	Nennsberger Weg
	Silbersiefen
	Sonnenweg
	Zum Höhenstein ab 15
Eitorf OT Rosenthal	Rosenthal
Eitorf OT Siebigteroth	Siebigteroth

130-Hospitalstraße/Maiberg

Eitorf	Am Ersfeld
	Am Maiberg
	Amselweg
	Birkenweg
	Buchenweg
	Drosselweg
	Edmund-Lohse-Str.
	Eichenweg
	Eschenweg
	Finkenweg
	Höhenstr.
	Hospitalstr.
	Kiefernweg
	Lärchenweg
	Lindenstr.
	Maibergstr.
	Pappelweg
	Tannenweg
	Ulmenweg
	Zum Höhenstein bis 14

Ortsteil	Straßennamen+HNR
140-Eitorf-Süd	
Eitorf	Am Weißenstein
	Asbacher Str. ab 30
	Bachgasse
	Bachstr.
	Burgstr.
	Cäcilienstr. ab 33
	Königssiefen
	Lascheider Weg
	Mittelstr.
	Pfaffensiefen
	Scheidsbacher Weg
	Wasserstr.
	Welterode
Eitorf OT Büsch	An der Krautwiese
	Hövvelweg
	Stockumweg
Eitorf OT Lascheid	Im Lascheider Hof
	Sommerichweg
Eitorf OT Mierscheid	Mierscheid
Eitorf OT Scheidsbach	Enkelsbitze
	Im Mühlengarten
	Im Scheidshegen
	Irlenborner Str.
	Nikolausgarten
150-Eitorf-West	
Eitorf	Am Blumenhof
	Am Wollsbach
	Freih.-v.-Stein-Str.
	Ginsterweg
	Grüner Weg
	Heinr.-Lichius-Str.
	Jahnstr.
	Margeritenweg
	Nelkenweg
	Obere Hardt
	Orchideenweg
	Peter-Etzenbach-Str.
	Rosenweg
	Schiefener Weg
	Theodor-Fontane-Str.
	Tulpenweg
	Veilchenweg
Eitorf OT Blumenhof	Blumenhof
Eitorf OT Josefshöhe	Josefshöhe

Ortsteil	Straßennamen+HNR
	160-Eitorf-Mitte
Eitorf	Am Kapellenhof
	Asbacher Str. bis 29
	Auf dem Erlenberg
	Bahnhofstr.
	Brückenstr. bis 27
	Goethestr.
	Im Kapellenpark
	Jakobstr.
	Kirchstr.
	Kreuzstr.
	Krewelstr.
	Markt
	Müllerstr.
	Müllerweg
	Posthof
	Robert-Rösgen-Platz
	Schmidtgasse
	Schoellerstr. ab 22
	Schoellerstr. bis 21
	Schümmerichstr.
	Stiftstr.
	Wieneckestr.